

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen**

Gz.: 20-2217/132/8

Vom 8. November 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Oktober 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 17. September 2021 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen genehmigt.

Die 4. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 8. November 2021

Landesdirektion Sachsen
Roth
Referatsleiter

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen

Vom 23. September 2021

Aufgrund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 10. Juni 2011 (SächsABl. S. 1168) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.09.2020 (SächsABl. S. 1290) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen in ihrer Sitzung am 17.09.2021 folgende 4. Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen und
ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

(2) Ortsübliche Bekanntgaben von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen durch elektronische Veröffentlichung auf folgender Internetseite: <http://wad-gmbh.de/AZV/Bekanntgaben>.²Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe zu vermerken.

(3) ¹Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Sind sonstige öffentliche Bekanntmachungen, Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder einer Satzung, können sie dadurch bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.“

(2) § 15 erhält die Überschrift:

„§ 15
Zusammenarbeit“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 23. September 2021

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen
Röthig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3, § 56 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über

kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.